

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates  
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute  
21.03.2016

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	27.04.2016
Gemeinderat (öffentlich)	01.06.2016

## Änderung der Hauptsatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

### Begründung:

Der Landtag hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung (GemO) ist auch die Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Rottweil notwendig:

#### 1. Änderung von § 5 Absatz 3 Hauptsatzung

§ 39 GemO wurde wie folgt geändert:

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder **einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

In Absatz 4 Satz 2 wurden die Wörter „eines Fünftels“ durch die Wörter „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.

Somit ist § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Rottweil anzupassen und muss lauten:

Anträge, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die von dem zuständigen beschließenden Ausschuss noch nicht vorberaten sind, müssen diesem auf Antrag des Vorsitzenden oder **eines Fünftels einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats zur Vorberatung überwiesen werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

**Zuständigkeit:**

Gemäß § 4 i.V.m. § 39 Absatz 2 Nr. 3 GemO ist der Gemeinderat für den Erlass von Satzungen zuständig.

**Anlage:**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung